



Finanzordnung

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich..... | 1 |
| 2. Grundsätze | 1 |
| 3. Haushaltsplan | 1 |
| 4. Jahresrechnung | 2 |
| 5. Vizepräsident Finanzen..... | 2 |
| 6. Fachkommission Finanzen..... | 2 |
| 7. Verpflichtungsermächtigung..... | 2 |
| 8. Anweisungsberechtigung | 3 |
| 9. Zahlungsverkehr | 3 |
| 10. Kontenvollmacht | 3 |
| 11. Annahme von Spenden und Ausstellung von Spendenbescheiden | 3 |
| 12. Kostenerstattung | 4 |
| 13. Kassenprüfung..... | 4 |
| 14. Schlussbestimmung | 4 |

1. Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Leichtathletik-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. (LVSA) gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbandes. Sie regelt in Ergänzung der Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LVSA.

2. Grundsätze

- 2.1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- 2.2. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushaltsjahres enthalten. Er ist nach dem Kontenplan des LVSA zu gliedern.
- 2.3. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.4. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich. (Bestätigung durch das Präsidium erforderlich).

3. Haushaltsplan

- 3.1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung im Verband. Er wird jährlich aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- 3.3. Der auf der Mitgliederversammlung gewählte Vizepräsident Finanzen ist zusammen mit dem Präsidium und Geschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haus-



haltsplanes. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.

- 3.4. Der LVSA kann Rücklagen bilden
- für zweckgebundene Rücklagen,
 - für freie Rücklagen.

4. Jahresrechnung

4.1. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in der Jahresrechnung zu erfassen.

4.2. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sowie das Vermögen nachzuweisen.

4.3. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

4.4. Die Jahresrechnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Vor der Beschlussfassung ist jeweils eine abschließende Kassenprüfung vorzunehmen.

5. Vizepräsident Finanzen

5.1. Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Gesetze und Richtlinien auf dem Gebiet der Finanzarbeit verantwortlich. Die Gesamtverantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit Kassenverwaltungsaufgaben betraut sind.

5.2. Der Vizepräsident Finanzen regelt das Anordnungswesen im Verband im Einvernehmen mit dem Präsidium.

6. Fachkommission Finanzen

6.1. Zur Unterstützung des Vizepräsidenten Finanzen kann gemäß Satzung die Fachkommission Finanzen gebildet werden.

6.2. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Fachkommission Finanzen regelt die Verwaltungsordnung.

7. Verpflichtungsermächtigung

7.1. Das Präsidium ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

7.2. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnungen des Verbandes sind ohne vorherigen Beschluss durch das Präsidium im Einzelfall bevollmächtigt:

- der Präsident bis zu 1.000 Euro
- Vizepräsidenten bis zu 700 Euro
- Geschäftsführer bis zu 250 Euro
- Landestrainer für seinen Bereich bis zu 250 Euro



7.3. Über weitergehende Verpflichtungen, über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet das Präsidium.

8. Anweisungsberechtigung

8.1. Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- der Geschäftsführer

8.2. Wer allein eine Verpflichtung nach § 7 eingegangen ist, kann denselben Vorgang nicht anweisen.

9. Zahlungsverkehr

9.1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. Über jede Einnahme oder Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

9.2. Die Kassenverwaltung obliegt dem Vizepräsident Finanzen. Sie ist als Einheitskasse zu führen. Alle Kassengeschäfte sind durch Ein- und Ausgaben nachzuweisen. Der Geschäftsführer führt für Kleinausgaben eine Nebenkasse bis zu 300 €. Für Wettkämpfe und Veranstaltungen kann jeweils eine Kasse eingerichtet werden.

9.3. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen.

9.4. Die Verfügungsberechtigung über die Konten regelt der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidium.

10. Kontenvollmacht

10.1. Verfügungsberechtigt über die Konten des Landesverbandes sind (Doppelzeichnung):

- der Vizepräsident Finanzen
- der Präsident
- der Geschäftsführer
- die Vizepräsidenten

10.2. Der Vizepräsident Finanzen erhält Einzelverfügungsvollmacht für Ein- und Auszahlungen bei rechtmäßigen Bankgeschäften im Rahmen des genehmigten Haushaltes und der Beschlüsse des Präsidiums in Höhe von 10.000 € pro Tag.

11. Annahme von Spenden und Ausstellung von Spendenbescheiden

11.1. Spenden für den LVSA sind grundsätzlich nur unbar über das Konto des LVSA anzunehmen.

11.2. Spendenbescheinigungen sind grundsätzlich (zweifach) vom Präsident und Vizepräsident Finanzen des LVSA zu unterzeichnen.



12. Kostenerstattung

12.1. Reisekosten an Verbandsmitglieder, die Aufgaben für den Verband oder im Auftrag des Verbandes wahrnehmen, werden nur im Rahmen der vom Landesverband festgelegten Reisekostenordnung erstattet.

12.2. Die Erstattung von Aufwendungen bei der Durchführung von Veranstaltungen regelt die gültige Kampfrichtergeldordnung.

13. Kassenprüfung

13.1. Auf der Mitgliederversammlung sind entsprechend der Satzung drei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums, einer der Fachkommissionen des LVSA oder der Vorstände der BFV sein. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben in der Regel mindestens zu zweit wahr. Der Vizepräsident Finanzen ist über die Prüfungstermine zu unterrichten.

13.2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht selbständig und unterbreiten ihren Vorschlag zur Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des Präsidiums hinsichtlich der Wirtschaftsführung.

13.3. Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kassenbestände und sonstige Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Bei der Kassenprüfung haben die Mitglieder des Präsidiums des LVSA den Kassenprüfern umfassend Auskunft und Unterstützung zu geben. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfberichten darzustellen.

13.4. Buch- und Kassenprüfung werden mindestens einmal jährlich im LVSA durchgeführt. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Kassen- und Bankbestände, die rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Bank- und Kassenunterlagen, die ordnungsgemäßen Buchungen von Einnahmen und Ausgaben, das Inventar und auf die Finanzordnung des LVSA.

14. Schlussbestimmung

14.1. Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen.

14.2. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres zur Zahlung an den Verband fällig.